



## Kurzbericht

### zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT)

am Dienstag, den 20.04.2021

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Ole Münder begrüßt die anwesenden Mitglieder des AUT und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums gemäß § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO fest. Befangenheiten waren keine zu vermelden. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

BM Münder teilt dem Gremium mit, dass keine Beschlüsse bekannt zu geben sind. Das Protokoll der AUT-Sitzung vom 24.03.2021 liegt noch nicht vor, so dass noch keine Beurkundung stattfinden kann.

TOP 3 Baugesuch zur Erstellung einer Werbebeschriftung auf der Fassade, Flst. Nr. 1132/6, Friedrichshafener Straße 17/1, B.T.-Nr. 08/2021

Der Antragsteller beabsichtigt für seinen Gewerbebetrieb eine Werbeaufschrift auf der Fassade anzubringen. Die gewählte Form von 2 vertikalen Schriftzügen, die auf einer Grundplatte an der Fassade angebracht werden, entspricht nicht der gültigen Werbeanlagengestaltungssatzung. Die erforderlichen Befreiungen von der Satzung wurden vom Gremium nicht befürwortet. Es wurde das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde einstimmig versagt, mit dem Hinweis, dass die Werbeanlage an die Werbeanlagengestaltungssatzung angepasst werden müsse, was zur Folge hat, dass eine Werbeanlage in horizontaler Form am Gebäude angebracht werden muss. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde eine Befreiung dahingehend in Aussicht gestellt, dass die Werbeanlage nicht direkt auf der Fassade aufgemalt werden muss, sondern dass die Werbeanlage auf einer Grundplatte am Gebäude befestigt werden könnte.

TOP 4 Baugesuch zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Nebengebäude und Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, Flst. Nr. 760/2, Am Rosenstock 15, B.T.-Nr. 04/2021

Das Bauvorhaben war bereits zweimal Gegenstand der Beratung im AUT. Die Diskussion im Ausschuss hat ergeben, dass die vorliegende Planung, trotz einer Reduzierung gegenüber der ursprünglichen Fassung, immer noch nicht die Maßgaben der Umgebungsbebauung und somit die Kriterien des § 34 BauGB erfüllt. Insbesondere wurde die durch das Bauvorhaben erreichte Grundflächenzahl (GRZ) kritisiert. Aus Sicht des Gremiums fügt sich das Gebäude auch nach erfolgter Umplanung nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass dem Bauvorhaben erneut das Einvernehmen mehrheitlich nicht erteilt wurde.

TOP 5 Baugesuch zur Umnutzung des Gewölberaumes im Erdgeschoss im Barockhaus, Seminarraum zur Tapas-Bar, Obere Seestraße 23, Flst. 101/3, B.T.-Nr. 11/2021

Der Antragsteller beabsichtigt einen derzeit als Seminarraum genutzten Raum in der Oberen Seestr. 23 in eine Tapas-Bar umzunutzen. Das Bauvorhaben und die beabsichtigte Nutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Für die Außenbewirtschaftungsfläche ist eine Befreiung vom Bauquartier, sowie von einer Geh- und Fahrrechtsfläche erforderlich. Nachdem die Geh- und Fahrrechtsfläche in einer ausreichenden Breite weiterhin zur Verfügung steht, wurde dem Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt und die erforderliche Befreiung vom Bauquartier und für die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Geh- und Fahrrechts als Außenbewirtschaftungsfläche die Zustimmung einstimmig erteilt.

TOP 6 Baugesuch zum Teilabbruch mit Sanierung und Umbau, sowie Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Möwenweg 5, Flst. 1776/5, B.T.-Nr. 13/2021

Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Gebäude bis auf das Untergeschoss abzurechen und dort ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung zu erstellen. Das Bauvorhaben ist insgesamt nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die vorliegende Planung sieht vor, dass die Firsthöhe der umgebenden Bebauung um 30 cm überschritten wird. Aus Sicht des Gremiums fügt sich das Bauvorhaben auf Grund dieser Überschreitung der Firsthöhe nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass der vorliegenden Planung die Zustimmung mehrheitlich nicht erteilt wurde und eine Reduzierung der Firsthöhe auf die bisher maximale Firsthöhe in der Umgebung eingefordert wurde. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

TOP 7 Baugesuch zur Errichtung eines Ausstellungs- und Lagerraumes für textile Lifestyleprodukte sowie Accessoires- und Bedarfsprodukte für den Frisörhandel, Tannenstraße 2, Flst. Nr. 840/3, B.T.-Nr. 14/2021

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Tannenstraße 2 einen Ausstellungs- und Lagerraum für textile Lifestyleprodukte sowie Accessoires- und Bedarfsprodukte für den Frisörhandel zu erstellen. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Auf Grund dieser Beurteilung fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein. Das Einvernehmen für das Bauvorhaben wurde von Seiten des AUT mehrheitlich erteilt. Die Frage der Stellplätze und deren Nachweis wird von der Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Eine Genehmigung an sich ist erst möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze für die gesamte Nutzung des Grundstückes nachgewiesen werden.

Langenargen, 23.04.2021

Peter Hinkel  
Protokollführer